

Jugendordnung des SC Holweide

Präambel: Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist. In der Präambel der Satzung des SC Holweide ist dies ebenso niedergelegt.

§ 1 Vereinsjugend: Gemäß § 18 Absatz 4 der Satzung des SC Holweide gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben: Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§ 3 Organe: Organe der Vereinsjugend sind gemäß §18 Absatz 3 der Satzung des SC Holweide:

- die Jugendversammlung Tennis
- die Jugendversammlung Fußball
- der/die Vorsitzende der Jugend Tennis
- der/die Vorsitzende der Jugend Fußball

§ 4 Jugendversammlung:

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Wahl des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein (z.B. Änderungen in der Jugendordnung)
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet nach der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigung ist in dem §10 der Satzung des SC Holweide geregelt.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens drei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per Textform (Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

4. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden Jugend Tennis
- dem/der Vorsitzenden Jugend Fußball
- bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern je Abteilung.

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die bis zu 4 weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes sollen 18 Jahre alt, mindestens die Hälfte dieser Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung (Tennis und Fußball in eigenen, separaten Versammlungen) auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird der/die Vorsitzende Tennis und Fußball für die Dauer von 3 Jahren gewählt, sofern sie / er Mitglied des Gesamtvorstandes ist.

4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.

5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.

6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.